

Kurztitel

Agrarbehördengesetz 1950

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 1/1951 aufgehoben durch BGBL. I Nr. 189/2013

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 3

Inkrafttretensdatum

14.01.1951

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

§ 3. (1) Die Zahl, den Amtssitz und den örtlichen Wirkungsbereich der Agrarbezirksbehörden bestimmt die Landesgesetzgebung.

(2) Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden abgesehen wird, die Entscheidungen in erster Instanz dem Amte der Landesregierung zustehen und die sonstige Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörden mit jener des Amtes der Landesregierung als Landesinstanz vereinigt wird.